



**Fall (135 Punkte):**

Die beiden volljährigen Freunde A und B, die beide in Düsseldorf wohnen, besuchen ein Stadtfest in Kön. Dort treffen sie den F, der ein Bekannter des B ist und in Köln wohnt und im 5. Semester Jura studiert. Nach mehreren „Kölsch-Runden“ wirft F achtlos eine Flasche Bier, die er sich vorher an einem Kiosk geholt hat, nach hinten und trifft den zurückkommenden A mitten im Gesicht. Dieser hatte gerade eine neue Runde Kölsch geholt. A erleidet eine Schnittwunde und einen Jochbeinbruch im Gesicht. Er muss im Krankenhaus behandelt werden.

A fordert von F Schadensersatz. F lehnt außergerichtlich jede Zahlung ab, woraufhin A Klage gegen F vor dem Landgericht Düsseldorf erhebt. A beantragt in der Klageschrift, F zur Zahlung der angefallenen Behandlungskosten i.H.v. 4.500 € sowie zu einem angemessenen Schmerzensgeld i.H.v. mindestens 2.500 € zu verurteilen.

In der mündlichen Verhandlung erklärt die Rechtsanwältin des F, es träfe zwar zu, dass F die Flasche geworfen habe, dieser sei jedoch derart alkoholisiert gewesen, dass er für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Klage sei daher abzuweisen.

**Frage: Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird!**

**Bearbeitervermerk:** Sowohl Köln als auch Düsseldorf verfügen über ein Amts- und Landgericht. Gehen Sie davon aus, dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind. Gehen Sie davon aus, dass das geltend gemachte Schmerzensgeld angemessen ist.

**Zusatzfrage (45 Punkte):**

Angenommen, F hat die geforderte Summe nach der mündlichen Verhandlung an A gezahlt. A möchte nun das Verfahren beenden, ohne auf den Kosten „sitzen zu bleiben“. Welche Möglichkeiten hat er hierzu, wenn F das Verfahren fortsetzen möchte und Klageabweisung beantragt?